

Stellungnahme der Diakonie Deutschland
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes
– Einstufung Georgiens, der Demokratischen
Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der
Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 18. Juli 2018

Die Diakonie Deutschland nimmt zu dem Gesetzentwurf nachfolgend summarisch Stellung und betont gleichzeitig, dass die Stellungnahmefrist im Vorfeld der Kabinettsbefassung mit weniger als 48 h - wie in den letzten Jahren bedauerlicherweise stets der Fall - erheblich zu kurz bemessen war. Die Diakonie Deutschland fordert das Bundesinnenministerium dringend auf, von der Praxis der nicht ausreichenden zeitlichen Beteiligung von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen, von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen bei asyl- und migrationsrechtlichen Rechtsänderungen zukünftig wieder Abstand zu nehmen. Das Ministerium sollte aus eigenem demokratischen Interesse die Gelegenheit wahrnehmen, sich mit den aus der Sicht der Zivilgesellschaft zu erwartenden Gesetzesfolgen für die Betroffenen auseinanderzusetzen. Dies sind zum einen die Asylantragstellenden selbst als auch neben den behördlichen und gerichtlichen Rechtsanwendern die Asylverfahrensberatungsstellen und Migrationsfachdienste. In solch kurzen Fristen, die inzwischen auch das parlamentarische Verfahren kennzeichnen, kann dies nicht gewährleistet werden.

Es sind zudem keine Gründe für eine Eilbedürftigkeit erkennbar, die eine dringende Rechtsänderung erfordern. Das Vorhaben, die drei Länder Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsländer gem. § 29a AsylG einzustufen, ist bereits Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens im Frühjahr 2016 gewesen. Hierzu hat die Diakonie Deutschland

gemeinsam mit dem Deutschen Caritasverband Stellung genommen.¹ Letztendlich ist der Gesetzentwurf als zustimmungspflichtiges Gesetz dann in der Abstimmung im Bundesrat am 10. März 2017 gescheitert. Nun soll zusätzlich noch Georgien als sicheres Herkunftsland eingestuft werden.

Insgesamt erscheint die generelle Regelungsbedürftigkeit angesichts der niedrigen Antragszahlen aus diesen vier Ländern in 2018 zweifelhaft. Die Länder fielen in den vergangenen Jahren nicht unter die zehn Hauptherkunftsländer. Von Januar bis Juni 2018 haben 730 Personen aus Algerien, 591 Personen aus Marokko, 295 Personen aus Tunesien und 2.450 Personen aus Georgien erstmals in Deutschland Asyl beantragt.² Dies entspricht bei insgesamt 81.765 Erstanträgen nur 4,97 %. Die Zahl der Antragsteller aus den Maghreb-Staaten ist rückläufig. Demgegenüber gibt es in allen vier Ländern im Jahr 2017 durchaus Schutzuerkennungen. Die sog. bereinigte Schutzquote³ lag 2017 für Algerien bei 6,3 %, für Marokko bei 10,6 %, für Tunesien bei 5,9 %, für Georgien bei 2,9 %.⁴

I. Das Konzept der Sicherer Herkunftsstaaten

Die Einstufung eines Landes als Sicheres Herkunftsland nach § 29a AsylG hat zur Folge, dass der Asylsuchende nur noch eingeschränkte Rechte im Asylverfahren hat. Er unterliegt bis zum Abschluss des Verfahrens einer Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme, zum Teil in besonders isolierten Aufnahmeeinrichtungen nach § 30a AsylG, wie sie derzeit in Manching und Bamberg betrieben werden. Hier ist der Zugang zu einer unabhängigen Rechtsberatung und Rechtsvertretung erschwert bis unmöglich. In den meisten Fällen wird zusätzlich auch eine Aufenthaltsbeschränkung erteilt („Residenzpflicht“), Betroffene unterliegen einem Arbeitsverbot, oft mit reduzierten Sachleistungen nach § 1a AsylbLG. Kinder und Jugendliche sind oft an einem ausreichenden Schulbesuch gehindert. Die Verkürzungen des Rechtsschutzes vor allem durch die stark erhöhte Beweislast des Asylantragstellenden, in der Kürze der Zeit asylrelevante Tatsachen vorzubringen und zu belegen, sowie der Klagefrist von nur einer Woche und die beschriebenen verschlechterten Aufnahmebedingungen stehen aus Sicht der Diakonie Deutschland in keinem Verhältnis zu den Verfahrenserleichterungen des Staates und dem Interesse an einem zügigen Asylverfahren und

¹ Stellungnahme vom 2.02.2016 zum Gesetz Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten

https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/20160201-Stellungnahme_DCV_DD_Sichere_Herkunftsstaaten.pdf

² siehe Asylgeschäftsstatistik des BAMF (01-06/18) vom 10.07.2018

³ Die bereinigte Schutzquote liegt höher als die vom BAMF statistisch angegebene Schutzquote und wird errechnet, indem man von allen Asylentscheidungen die „formellen Entscheidungen“ abzieht und nur die Entscheidungen zugrunde legt, in denen das BAMF inhaltlich prüft. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Asylantrag zurückgezogen wurde oder ein anderes EU-Land nach der Dublin-VO zuständig ist

⁴ BT Drucksache 19/1371, S. 5 und 63

nachfolgender Abschiebung. Denn bei Vorbringen von asylrelevanten Tatsachen muss doch umfassend und gründlich geprüft werden. Dies unterbleibt aber in der Praxis häufig durch die gesetzliche Vermutung, dass der Asylantragsstellende nicht verfolgt ist. Dann muss in Gerichtsverfahren, die sich in der Regel nur schwerlich beschleunigen lassen, eine Prüfung nachgeholt werden, die die Qualitätsmängel beseitigt, die schon im erstinstanzlichen Verfahren bei ausreichendem Zeitrahmen unterblieben wären.

Das BVerfG hat daher in seiner Grundsatzentscheidung 1996 zu „sicheren Herkunftsstaaten“ vor allem das Kriterium aufgestellt, dass für die Bestimmung eines Staates zum „sicheren Herkunftsstaat“ Sicherheit vor politischer Verfolgung *landesweit* und für *alle* Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen muss. Die Einstufung als „sicher“ scheidet aus, wenn entweder regional oder hinsichtlich bestimmter Gruppen eine Verfolgung in dem jeweiligen Land nicht ausgeschlossen werden kann.⁵ Dies ist in allen vier Ländern nicht einwandfrei feststellbar.

II. Zur Situation in den Herkunftsländern

Seit der Stellungnahme der Diakonie im Februar 2016⁶ hat sich die Situation in den Maghreb-Staaten nicht wesentlich geändert. Insbesondere für homosexuelle Asylsuchende und LGBTI-Aktivist*innen besteht in allen vier Ländern ein hohes Verfolgungsrisiko.

Im Übrigen schließen wir uns der ausführlichen Bewertung der Situation in den Herkunftsländern Tunesien, Marokko, Algerien und Georgien unter den vielen Stellungnahmen (amnesty international, PRO ASYL, JRS, KOK, AWO, u.a.) derjenigen des Deutschen Caritasverbands vom 12.Juli 2018 an (S.3-7).

III. Spezielle Rechtsberatung besonders vulnerable Fluchtgruppen

Der Gesetzentwurf enthält bedauerlicherweise nur die Ankündigung, dass das BAMF derzeit ein Konzept zur Umsetzung und Sicherstellung einer solchen Rechtsberatung ausarbeitet. Dies ist auch im Koalitionsvertrag vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sollte angesichts der erheblichen Rechtseinschränkungen für die Betroffenen, gerade wenn sie besonders vulnerabel sind, nicht ohne die gleichzeitige Regelung einer verpflichtenden Rechtsberatung verabschiedet werden.

⁵ BVerfG - 2 BvR 1507/93 -, - 2 BvR 1508/93 – vom 14.Mai 1996, Leitsätze 2a) und b)
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1996/05/rs19960514_2bvr150793.html

⁶ <https://www.diakonie.de/diakonie-zitate/detail/sichere-herkunftslaender-maghreb-fuer-betroffene-fatal/>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) fordert insbesondere seit dem erfolgreichen Pilot-Projekt Asylverfahrensberatung mit dem BAMF 2017, dass alle – insbesondere, aber nicht nur besonders schutzbedürftige - Asylsuchende Zugang zu einer staatlich unabhängigen, flächendeckenden Asylverfahrensberatung erhalten, die in einem angemessenen Zeitrahmen erfolgen kann⁷:

Die Verbände der BAGFW fordern gemeinsam,

- dass bundesweit alle Schutzsuchenden Zugang zu unentgeltlicher, unabhängiger Asylverfahrensberatung vor und während des Asylverfahrens bekommen,
- dass für die Asylverfahrensberatung eine stabile Bundesfinanzierung geschaffen wird, die nicht nur ausreichende Beratungskapazitäten, sondern auch Sprachmittlung und juristische Anleitung und Unterstützung nach den Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes umfasst,
- dass die strukturellen, insbesondere zeitlichen Rahmenbedingungen für eine gute Asylverfahrensberatung geschaffen werden. Dafür bedarf es unter anderem ausreichender Zeitfenster für die Asylverfahrensberatung in allen Asylverfahren.

Zusammenfassend lehnt die Diakonie Deutschland den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Berlin, 18. Juli 2018

Maria Loheide

Vorstand Sozialpolitik

Diakonie Deutschland

⁷ BAGFW Unabhängige Asylverfahrensberatung– ein Beitrag zur Verbesserung von Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens
https://www.bagfw.de/uploads/media/2017-11-14_Unabhaengige_Asylverfahrensberatung.pdf